

# Für die Werkstatt

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **4 (1888)**

Heft 32

PDF erstellt am: **16.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Art. 4. Es bleibt den Prüfungskreisen überlassen, die Wahl des Probestückes dem Meister resp. Lehrling frei zu stellen, oder nicht; immerhin soll der Prüfungskommission das Vorschlags- oder Genehmigungsrecht zustehen.

Der Meister hat schriftlich zu erklären, inwieweit das Probestück, sowie allfällige Beilagen selbstständig angefertigt wurden. Einfache solide Arbeiten sind Schaustücken vorzuziehen.

Art. 5. Die Prüfungskommission ist verpflichtet, in Fällen, in welchen über die selbstständige Ausführung des Probestückes durch den Lehrling Zweifel obwalten, denselben durch Experten einer besondern Prüfung über die erlangte Berufsgeschicklichkeit, sei's in der Werkstatt des Lehrmeisters oder anderswo, zu unterwerfen.

Art. 6. Die Prüfung über Berufstüchtigkeit hat durch je mindestens zwei Fachmänner der vertretenen Gewerbezweige unter Vorsitz eines Obmannes zu erfolgen, welche das angefertigte Probestück und die allfällig beiliegenden Zeichnungen, Modelle, Beschreibungen oder Materialberechnungen gewissenhaft beurtheilen, sowie den Lehrling über die darauf verwendete Zeit und zur Verfügung gestandenen Hilfsmittel, sowie über allfällig verwerthete Halbfabrikate, über Kenntniß der Werkzeuge, Roh- und Hilfsstoffe mündlich befragen sollen. Die Beilage von Zeichnungen, Modellen, Materialberechnungen und Beschreibungen kann durch Ertheilung einer höhern Note belohnt werden.

Bei der Beurtheilung des Probestückes soll hauptsächlich auf exakte, saubere, zweckentsprechende Arbeit und schöne Formen Gewicht gelegt werden.

Art. 7. Die Taxation der Leistungen hat durch Noten von 1 bis 3 zu erfolgen, wobei solche für Berufstüchtigkeit (Art. 3) doppelt in Anrechnung gebracht werden. Im Diplom sind die Ergebnisse der Prüfung über Berufstüchtigkeit von denjenigen über Schulbildung gesondert anzumerken.

Art. 8. Die Summe der in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten ist für die Klassifikation der Gesamtleistungen maßgebend und soll das bezügliche Verfahren vor Beginn der Prüfung durch die Kommission genau festgesetzt werden.

Die Gesamtleistungen für Berufstüchtigkeit und Schulbildung sind im Allgemeinen wie folgt zu bezeichnen:

1. Klasse: sehr gut,
2. " gut,
3. " genügend.

Für ungenügende Gesamtleistungen dürfen weder Diplome noch Ausweisarten verabsolgt werden. Lehrlinge, deren Leistungen ungenügend befunden werden, können bei der nächsten Prüfung wieder zugelassen werden.

Art. 9. Prämien sollen vorzugsweise in nützlichen Fachschriften, Werkzeugen oder sonstigen Materialien bestehen.

Art. 10. Diplome und Ausweisarten dürfen erst nach befriedigend beendeter Lehrzeit auf ein bezügliches Zeugniß des Lehrmeisters hin ausgehändigt werden.

Art. 11. Die als genügend befundenen Probestücke sind öffentlich auszustellen und die Prüfungsergebnisse mit den Namen des Verfertigers und seines Lehrmeisters anzumerken.

II. Den Sektionen bleibt es unbenommen, ihren Prüfungsreglementen weitergehende Bestimmungen aufzustellen.

III. Die leitenden Organe jedes Prüfungskreises haben nach einem von dem Schweizerischen Gewerbe-Berein zu liefernden einheitlichen Schema alljährlich innerhalb drei Monaten über die Ergebnisse der Prüfung zu berichten. Der leitende Ausschuß hat hierauf dem Zentralvorstand über die Gesamtergebnisse und über die Zuwendung der verfügbaren Summe an die Prüfungskreise Bericht und Antrag vorzulegen.

Der Zentralvorstand ist befugt, Experten anzuordnen.

Das Sekretariat führt über sämtliche prämirten Lehrlinge ein schweizerisches Generalregister.

IV. Dieses Reglement tritt mit 1. Oktober 1888 in Kraft.

Der leitende Ausschuß ist befugt, für die ersten Jahre als Uebergangsperiode einzelnen Prüfungskreisen in besondern Fällen Einschränkungen zu gestatten.

(Gemäß Beschluß der Delegirtenversammlung in Zug vom 3. Juni 1888 vom Zentralvorstand erlassen am 30. September 1888.)

## Gewerbliches Bildungswesen.

**Die Handarbeitschule für Knaben in Schaffhausen** erfreut sich eines immer stärkeren Besuches. Bei der am letzten Montag stattgefundenen Aufnahme von Schülern meldeten sich vierunddreißig Knaben mehr als als letztes Jahr. Es konnten indessen nur hundertachtzehn Knaben aufgenommen werden und zwar in die Abtheilung für Kartonnage fünfundsachtzig Knaben, in die Kurse für Holzbearbeitung dreiunddreißig Knaben.

### Für die Werkstatt.

**Anstrich auf Cementverputz.** Zu dieser Frage schreibt man dem „Decorationsmaler“: Eine neu mit Cement gepuzte Mauer oder Wand darf nicht vor einem Jahre mit Delfarbe gestrichen werden, weil der Cementverputz so lange schwitzt und scharfe Ausdünstungen erzeugt, die sämtliche Delfarben verzehren. Zuerst zeigen sich bei zu früh vorgenommenen Delfarbenanstrichen flebrige Flecken, später ganze Flächen, an denen die Farbe hinuntergelaufen ist, so daß man sie mit den Händen von dem Fußboden aufnehmen kann. Will man auf frischem Cementputz mit Delfarbe streichen, so mische man 1 Theil Schwefelsäure mit 8 Th. Wasser und streiche damit die Fläche 1—2 Mal über, jeden Tag nur einmal, so daß dieser Anstrich gut trocknen kann. Dann nehme man Weinessig-Sprit und streiche damit die Fläche abermals, und am folgenden Tage beginne man mit dem Delfarbenanstrich. Zum Grundanstrich wähle man eine Delfarbe, die gut hart trocknet, nämlich 1 Theil Weigelb und 1 Theil Kreide in gutem Leinölfirniß. Zwischen jedem neuen Anstrich pause man 1 oder 2 Tage, damit der vorherige stets ordentlich trocken wird. Ein solcher Putz muß außerdem, um haltbar zu sein, viermal mit guter Delfarbe gestrichen werden: das erstemal mit mehr Firniß als Farbe, zu den übrigen drei Anstrichen nehme man die Farbe gut streichrecht, d. h. nicht zu dick und nicht zu dünn. Zu äußern Anstrichen dürfen keine Zinckfarben verwandt werden, weil dieselben nicht halten und abblättern. J. H. L. in B.

**Gegen das Durchschlagen der Wasserflecken im Leinfarbenanstrich.** Wir lesen im „Decorationsmaler“: Im vorigen Jahre hatte ich einen Tanzsaal zu bemalen, dessen ganzer Plafond von Wasser resp. Regenflecken bedeckt war. Ich habe alle mir bekannten Mittel dagegen verwandt, als da sind Anstrich mit Schellack, Lackfarbe, Lauge, Säuren, aber Alles war ohne Erfolg. Schließlich ließ ich die ganze Decke einmal mit einer deckenden, aus alten Delfarbenresten zusammengestippten Farbe überstreichen und, nachdem dieser Anstrich trocken geworden, überzog ich ihn mit einer dünnen Gypslösung in Wasser. Darauf wurde dann mit Leinfarbe gestrichen und so erhielt ich einen Spiegel, der klar wie ein Tuch war. Ich habe auch bis heute an dieser Arbeit nicht das geringste Anzeichen eines wiederkehrenden Fleckens bemerken können. Anführen will ich nur, daß auf diesem

Grunde die bunten Farben nicht klar werden, indem er sich leicht aufreibt und dann die Farben auslaufen. S. P. in P.

**Glänzende Leimfarben.** Hierüber theilt ein alter Abonnent der „Mappe“ mit: Es wurde schon öfters angefragt, auf welche Weise bei Leimfarben Glanz zu erzielen sei. Vielleicht kann ich mit nachstehender Mittheilung den Fragestellern nützen. Bleiweiß oder Kremsweiß werden in Wasser abgerieben (Zinkweiß habe ich noch nicht probirt), dann geleimt und stehen gelassen, bis der Leim ausgefault ist. Dann leimt man daselbe von Neuem und verwendet es so beim Grau- resp. Stuckmalen. Die damit gemalten Lichter erhalten einen schönen Glanz. G. B. in W.

**Harte Stuckfläche als Malgrund.** Wohl nach einem patentirten Verfahren schafft man einen Malgrund in einer  $\frac{1}{2}$  cm starken Stuckfläche, deren Masse aus feingeseibtem karrarischen Marmorstaub, lange gestandenem gelöschten Kalk und Wasser besteht. Nachdem dieser Putzstück geglättet und getrocknet ist, soll er eine solche Härte annehmen, daß er selbst dem Eindringen scharfer Gegenstände widersteht, und seine Porosität soll außerdem so gering sein, daß Wasser und Farben nur wenig aufgesogen werden. Dieser Malgrund kommt nach den Mittheilungen von Lüders in Görlitz für die Malereien im Berliner Rathhause in Anwendung und in ganz ähnlicher Weise soll auch der Grund für die Malereien in der Berliner „Ruhmes-Halle“ hergestellt worden sein.

**Glasätherei.** Will man eine Glastafel mit einer Schrift oder mit einem Ornament versehen, so verfährt man wie folgt: Die durchsichtige, klare, nicht mattgeschliffene, mindestens 3 cm an jeder Seite über die gewünschte Größe messende Glastafel wird mit Schlämmkreide und Spiritus vermittelst eines weichen Lederlappens sorgfältig gereinigt; man darf, wenn man nach dem Reinigen die Scheibe gegen das Licht hält, keinen Hauch von Fett mehr darauf wahrnehmen. Danach wird die Scheibe auf die Zeichnung gelegt, die womöglich an den Rändern festgeklebt wird, um ein Verschieben zu verhindern, und nun malt man, falls der Hintergrund der Scheibe nachher als Mattglas erscheinen soll, diese selbst mit dem Malpinsel oder Asphalt, oder ganz gewöhnlichem, schnell trocknendem Eisenlack nach. Soll es dagegen umgekehrt der Fall sein, also die Zeichnung matt erscheinen, so handhabt man eben die Geschichte umgekehrt, legt also den Hintergrund voll Lack — spart ihn aus — und läßt die Zeichnung stehen; etwaige Unregelmäßigkeiten werden mit der Nadel verbessert. Bei diesem umgekehrten Vorgehen ist es dann auch nicht unbedingt nöthig, daß die Scheibe ein größeres Maß hat. Vorher hat man sich sogenanntes Klebwachs aus gleichen Theilen Wachs und Bech und  $\frac{1}{20}$  dieser Masse venetianisches Terpentin und etwas Talg bereitet, das man jetzt zu einer langen Schlange rollt, die man rings um die Kante der Scheibe oder im anderen Fall nur um die Zeichnung legt und festdrückt, um dadurch einen erhöhten Rand gegen das Herunterlaufen der Säure zu haben, die auf die bemalte Scheibe gegossen wird, wenn der Lack nur einigermaßen trocken geworden ist (weil er sonst, wenn er zu hart getrocknet ist, leicht losläßt und so der Säure gestattet, unter ihm hinwegzulaufen und zu äßen, wo sie nicht darf, die Zeichnung mithin also mißlingen wird). Soll das nach dem Aetzen entstandene Mattglas von größerem Korn werden, also rauher erscheinen, so hat man nur nöthig, etwas Schmirgel gleichmäßig in die aufgegossene Säure zu streuen. Hat die Flußsäure ungefähr 5 Minuten gewirkt, so gießt man sie ab und spült mit reinem Wasser gut nach; den Lack entfernt man durch Abreiben mit Terpentinöl, um schließlich das Ganze nochmals mit Wasser und Seife nachzuwaschen, der von dem Klebwachs bedeckt gewesene Rand wird abge-

schnitten oder kann, wenn die Scheibe nur genau so groß war, als wie sie sein mußte, und das Klebwachs nach dem Lineal aufgelegt, oder vor dem Auflegen unter dem Klebwachs ein Strich mit Lack gezogen wurde, als durchsichtiger Strich, als Begrenzung, als Einfassung stehen bleiben.

**Imitation von Cedernholzgeruch.** Oleum Santali wird in absolutem oder auch starkem Alkohol gelöst und hiemit eine im Fladergefüge dem Cedernholz ähnliche Holzart (Weide, Pappel) bestrichen, bezw. damit durchtränkt. Ein kleiner Zusatz von Vesuvium (Bismarckbraun), der dem lichten Holze die entsprechende dunkelroth-bräunlichgelbe Nuance gibt, steigert den Effect.

## Bereinswesen.

**Schweizerischer Gewerbeverein.** Die Mitglieder des Zentral-Vorstandes sind eingeladen zu einer ordentlichen Sitzung auf Sonntag den 25. November 1888 behufs Behandlung nachstehender Traktanden:

1. Definitive Redaction des Bundesgesetz-Entwurfes betreffend Lehrlings- und Arbeiterverhältnisse.
2. Ausführung der Beschlüsse letzter Delegirtenversammlung betr. schweizerische Gewerbeordnung.
3. Weitere Anordnungen bezüglich Lehrlingsprüfungen (Diplom und Ausweisarte, Instruction für einheitliche Berichterstattung etc.).
4. Petition an den Bundesrath bezüglich Erfindungsschutz: a) Einführung von Fähigkeitsprüfungen für Patentanwälte, b) Errichtung eines Lehrstuhles am eidg. Polytechnikum für die Rechtspraxis in der Patentgesetzgebung; Antragsteller Herr Huber.
5. Motion Eichhorn betreffend gewerbliche Organisation; Referent Herr Dr. Merz.
6. Feststellung des Normallehrvertrag-Formulars.
7. Jahresberichterstattung pro 1888.
8. Allfällige weitere Anträge resp. Anregungen.

## Verschiedenes.

**Das eidgenössische Amt für geistiges Eigenthum** in Bern wird in der jetzigen Blindenanstalt installiert. Dort hat es sechs Zimmer gemiethet. Gleich oder nur annähernd so geeignete Lokalitäten hat es innerhalb der Stadt nicht finden können.

**Ein neues Stuhlbett.** Ein Stuhlbett von Emil Zoch in Berlin zeichnet sich dadurch aus, daß die Umwandlung des Stuhles in ein Bett geschehen kann, ohne daß man denselben von der Wand abzurücken braucht. Bei derartigen Möbeln, welche zwei oder mehreren Zwecken dienen sollen, pflegt sich dem Benutzenden die Bemerkung aufzudrängen, daß sie keinen dieser Zwecke in der wünschenswerthen Vollkommenheit erfüllen, so daß sie nur als Nothbehelf in engen Wohnungen zu betrachten sind, während dem über genügende Wohnräume Verfügenden nur die Anschaffung besonderer Möbel für jeden besonderen Zweck angerathen werden kann. Bei dem vorliegenden Stuhlbett ist jedoch die Verwendung der einzelnen Theile eine so eigenthümliche und wohlbedachte, daß es gleich tadellos als Stuhl und als Bett dienen kann. Die Rückenlehne des Stuhles wird nämlich nicht, wie gewöhnlich, nach hinten, sondern nach vorn umgeklappt, und zwar unter Mitwirkung zweier gebogenen Gelenkstangen, deren Drehpunkte unweit des Fußbodens und nahe an den beiden Vorderfüßen des Stuhles angebracht sind. Die Armlehnen dienen dann als zwei neue Füße. Dabei greifen die Gelenkstangen mit je einem Seitenzapfen in senkrechte Metallnuthen des Sitzpolstertheils und schieben letzteren schlittenartig so weit nach vorn, daß er sich dicht an die nun nach oben gerichtete Hinterfläche der Rückenlehne anschließt. Der Obertheil des zweitheiligen Sitzpolsters läßt sich dann nach der Wand hin zurückklappen und bildet das Kopf- und Rückenlager des Bettes. Klappt man dann noch die kleine Fußplatte